

Statuta und Ordnungen

Derer

Büchsen-Schützen allhier zu Dresden,

So auf das neue Anno 1735.

confirmiret worden sind.



Szr Bürgermeister und Rath
der Stadt Dresden, hiermit thun
kund; Demnach wie in allen Dingen,
also auch bey der Löbl. und müßlichen Übung
des Büchsen-Schießens, die Nothdurfft
erfordert, daß es darbey erbahr und bescheidenlich zugehe,
und was hiesiges Orts üblich und bräuchlich, in Observanz
gehalten werde, zu welchem Ende auch vor langen Jahren
dißfalls gewisse Geseze verfasset, und noch lezt am 24. April.
1658. öffentlich gedruckt worden, anjeko aber Uns die Äl-
testen und Bier-Meister der Löbl. Büchsen-Schützen ersu-
chet, solche zu revidiren, und nach jeziger Zeit und Gele-
genheit einzurichten, Wir auch ihrem Suchen statt gegeben,
und solche Ordnung und Geseze von neuen übersehen. Als
lauten selbige wie folget:

Art. I.

Seyn zuzörderst gewisse Zwoy Ältesten und Bier Meister
erwehlet, welche die Schützen gebührend respectiren, mit
losen Worten dieselben nicht ansfahren, sondern wenn sie
etwas bey ihnen vorzubringen, es bescheidenlich thun, ihnen bey
währenden schießen, dieser Ordnung gemäß, bey Vermeidung ge-
höriger Straffe, Folge leisten sollen; Inmassen denn diesen darne-
ben auch eingebunden ist, sich auch selbst gegen die Schützen beschei-
dentlich zu verhalten, diese Ordnung steiff und feste zu beobachten,
nach



nach Inhalt derselben, ein und den andern vorlauffenden Fall und ereigente Irrungen, Schützen-Gebrauch nach, entweder zu erörtern, oder auf Bedürfnissen an Uns verweisen, und sich sonst dahin zu arbeiten, damit alles erbahr, aufrichtig, ohne Vortheil und Falsch zugehe, Gotteslästern, Fluchen, Zancken, Schänden und Schmähen, bey Straffe 12. gl. (Unser Gerichts-Straffe unbenommen,) allerdings vermieden, hingegen Friede, Einigkeit und Bürgerliches Vertrauen fortgepflanzet und erhalten werde; Zu besserer Verhütung des unnöthigen Fluchen und Zanckens soll ein jeder Schütze, absonderlich die Aeltesten und Vier-Meister, genau acht haben, daß wenn einer unter der Compagnie, sowohl von Alten, als Innungs-Schützen, sobald der erste Schuß geschehen, und bis so lange die Gewinne ausgetheilet, und die Aeltesten noch in Schrancken seyn, sich einer unterstünde, in Haß oder Zorn, mit Fluchen, Schwören oder Gotteslästern vergienge, und er solches überwiefen, sollen die Aeltesten, ehe und bevor die Gewinne ausgetheilet werden, ihn vor die Tafel fordern, und um obgedachte 12. gl. ohne einige Wiederrede, bestraffen. Auch soll ein jeder Schütze, zu Vermeidung besorglichen Unglücks, sich des Tobacks-rauchen enthalten, bey Straffe 6. gl.

2. Hiernächst ist zu wissen, daß der Durchl. Thur- Fürst zu Sachsen, und Burggraff zu Magdeburg, unser gnädigster Herr, des Jahres über 26. sogenannte Hosen-Tücher, jedes zu anderthalben Thaler gerechnet, gewitmet, ingleichen E. E. Hochweiser Rath ebenermaßen 26. dergleichen Tücher, zu anderthalben Thaler, denen alten Büchsen-Schützen bewilliget, und solcher höchstgedachter Thur- Fürstl. Gewinnst jedesmahl Sonntags Nachmittags, nach verrichteten Gottesdiensts, des Raths aber Montags darauf verschossen, und damit den dritten Oster-Feyer-Tag jährlich der Anfang gemachet werde.
3. Werden jedesmahl um 2. Uhr die Scheiben ausgehenget, zuvor aber, ehe einiger Schuß darnach geschiehet, dieselben von zwey Vier-Meistern und einem Schützen, ob sie richtig und ohne Mangel, zu Verhütung Streits und Ungelegenheit, nothdürftig besichtiget, und nach Befinden darauf mit den schießen der Anfang gemachet.
4. Soll mit gezogenen Feuer-Röhren und Feuer-Schloßern, nicht aber mit Püsch- oder dergleichen Art Röhren geschossen werden, auch soll ein jeder Schütze, so mit den Alten Schützen schießen will, sein eigenes gezogenes Rohr haben, wiedrigenfalls er weder das Kleinod, noch das Königs-Recht, oder einen Haupt-Gewinnst, bey was vor Schießen es seyn mag, zu gewinnen fähig seyn soll; Daferne aber einer von Ihro Königl. Majest. Hoffstadt, oder sonst von E. E. Rath alhier, Beliebung hätte mitzuschießen, soll Ihm erlaubt seyn, eines andern Schützen seines Rohrs sich zu bedienen, und dar-

- darmit zu schießen, alle Haupt-Gewinste und das Königs-Recht, gleich andern Schützen, darmit zu gewinnen, sonst niemanden soll solches verstattet werden.
5. Werden von jeden Schützen 3. gl. 6. pf. eingelegt, und von jeder Einlage 1. gl. Abzug, zu Bezahlung des Schreibers, Ziehlers und andre bedürffende Unkosten; Das übrige wird der Compagnie zugerechnet.
 6. Wann man den ersten Schieß-Tag anfähet, um die Hofen-Tücher zu schießen, wird, so zum ersten mahl den besten und nächsten Schuß, die andern aber mit den meisten Schössen gewonnen, und also gehet es fort, so lange das Schiessen währet. Es kan auch kein Innungs-Schütze bey den alten Schützen das Hofen-Tuch oder Vorthel gewinnen, wann er schon das Hofen-Tuch bey den Innungs-Schützen gewonnen hat, und muß auch ein jeder Schütze, wenn er solches gewinnen will, zuvor sich bey der alten Schützen-Compagnie einschreiben lassen, und darneben 8. gl. zu erlegen schuldig seyn.
 7. Es soll auch keinen Schützen erlaubet seyn, eher zu schießen, er habe denn zuvor seine Einlage erleget; wo er aber einen Schuß thut, ehe er die Einlage gegeben, so ist der Schuß verfallen, und soll doch schuldig seyn, die Einlage zu erlegen.
 8. Wenn ein Schütze geladen, soll er sein Rohr sogleich hinaus tragen, und solches in der Reihe und Ordnung legen, und soll sich keiner dem andern vorlegen, bey Straffe 2. gl., auch wenn die Reihe mit dem Schiessen an ihn kömmt, und er seinen Schuß gethan, es sey nun ein Fehler oder ein Treffer, soll er solches bey den Aeltesten oder Schreiber ansagen, bey Verlust des Schusses; denen Aeltesten und Vier-Meistern aber soll frey stehen, in den Stand zu treten, wenn es ihnen beliebt, weiln sie wegen der Schützen und mit den Gewinnst-machen viel zu thun haben.
 9. Es soll auch ein jeder Schütze, wann er mit seinem Rohr in den Stand tritt, zu Verhütung Unglücks, darinne, und nicht heraufsen spannen, auch wohl Acht haben, ob ein Schütze in dem andern Stand ist, oder nicht. Ist nun ein Schütze in dem andern Stand, soll er mit dem Glocken-abläuten warten, biß jener geschossen, und der Zieler den Schuß zugeschlagen, alsdenn kan er ablauten; wird einer hierwider handeln, soll er 2. gl. Straffe erlegen; wird er aber gar nicht ablauten, ist er des Schusses verlustig. Ebenfalls soll der Schuß nicht gültig seyn, so einer drey-mahl von dem Backen und aus dem Hacken leget, auch soll keiner im Hacken wieder zu spannen befugt seyn.
 10. Wann der beste Schuß gilt, soll der Zieler wohl Acht haben, sobald ein Schwarz-Schuß geschiehet, denselben zeichnen, vom ersten biß zum dritten, alsdenn sollen die dreye, so in das Schwarze geschossen,



geschossen, bey dem Schreiber ihren Zettel fordern, und hinaus gehen, den Zettel lassen einschlagen; wird aber auf den Nagel geschossen, sollgleich, wenn der andre Nagel-Schuß geschiet, die Zettel hinaus getragen werden; hingegen auf der Gleich-Scheibe, sobald einer geschossen, und der Zieler den Zeiger eingehendet, soll er vor den Schreibe-Tisch treten, seinen Zettel fordern, und selbigen hinaus tragen, oder durch einen andern schicken, und einschlagen lassen, damit diejenigen, so nach ihm schießen, durch viele Zeiger nicht confus gemacht werden; solte aber einer oder der andere hierwider handeln, und derselbe, so nach ihm geglichen, seinen Zettel eher, als der vor ihm geglichen, hinaus bringen, soll er 1. gl. Straffe erlegen.

11. So ferne es sich zutrüge, daß ein Schütze, es sey auf der Scheibe, wann der Beste gilt, oder auf der Gleich-Scheibe, einem Schützen seinen Zeiger oder Zettel runter schöße, so soll der Zieler verbunden seyn, mit dem Fähnel ein Zeichen zu geben, daß zwey Schützen von den Aeltesten naus zu ihm kommen, und den Schuß selbst untersuchen, damit keinen Schützen unrecht geschehe, und der Zettel von ihm in Beyseyn ihrer eingeschlagen werde.
12. Es soll keiner, er sey wer er wolle, einen Schützen im Stande, vielweniger wenn er im Feuer liegt, irre machen, oder beschwerlich seyn, bey Straffe 3. gl.
13. Wann einem Schützen seine Büchse im Stande, es sey der erste, andere oder dritte Schuß, versaget, soll ihm zugelassen seyn, wieder zu spannen; versagt es ihm dann ferner, hat er den Schuß verlohren: jedoch soll ihm frey stehen, wann es ihm ein- oder zweymahl versaget hat, aus dem Stande zu treten, und den Schuß herausen loß zu brennen, und wieder zu laden: und so es ihm wieder versaget, soll der Schuß verfallen seyn.
14. Es soll keiner befugt seyn, eines andern Büchse in die Hand zu nehmen, vielweniger mit dem Finger in das Mund-Loch zu greiffen, es wäre denn ihm vorhero verstattet.
15. Und demnach ein jeder Schütze jährlichen zwey Hofen-Tücher gewinnen kan, eines von Ihro Chursl. Durchl. das andere von E. Edlen Rathe, so soll er schuldig seyn, auf jedes Hofen-Tuch 8. Schieß-Tage, und also auf zwey Hofen-Tücher 16. Schieß-Tage einzubringen. In Versäumung derer 8. Schieß-Tage wird ihm kein Hofen-Tuch verabsolget; solte aber der Schütze, da ihm das Hofen-Tuch gehöret, ehe er die 8. Schieß-Tage gethan, versterben, oder Unpäßlichkeit halber solche nicht thun können, wird selbiges nichts destoweniger seinen Hinterlassenen ausgehändiget.

16. Wann um **Jhro Churfl. Durchl. oder E. Edlen Rath's** Hosen-Tücher geschossen wird, sollen zum wenigsten 8. Schützen darzu seyn, da aber deren weniger, oder einer unter den achten vorhanden, welcher es allbereit gewonnen, und nicht mehr gewinnen könnte, soll es denen Schützen in die Büchse verfallen seyn.
17. Da sich zutrüge, daß ein Schütze auf oder an den Nagel schieße, und die Kugel nicht durchschlüge, soll der Schuß gelten, es wäre denn ein **Gell-Schuß**, oder es schlüge die Kugel nicht durch, so ist der Schuß nicht gültig.
18. Da nun ein Schütze das Hosen-Tuch gewinnt, wird ihm von den Ältesten und Bier-Meister ein **Tranz** gegeben, Glück darzu gewünschet, und darbey angemeldet, daß er den nachstkommenden **Schieß-Tag** 6. gl. zum Vorthel bringe, könnte er aber selber persönlich nicht erscheinen, so kan er einen, der schon die Hosen gewonnen, Commission geben, daß er den Vorthel mit einbringe, bey Straffe 3. gl. Zum Vorthel alleine werden 3. gl. erleget.
19. Welcher Schütze alhier das **Bürger-Recht** nicht erlanget, hat weder das Hosen-Tuch, noch den Vorthel zu gewarten.

Von denen **Innungs-Schützen.**

20. Es haben die **Innungs-Schützen** auf 26. Sonntage 13. Gulden, jeden zu 21. gl. gerechnet, zu verschießen, welche **E. E. Rath** aus **Dero Kammer** geben läßt, so in 26. Theile eingetheilet. Der aber nach dem Hosen-Tuch den nächsten Schuß hat, bekömmt einen **Zinnernen Teller**. Er kan ihn aber nicht mehr als zweymahl gewinnen, und leget jeder Schütze 2. gl. 6. pf. **Einlage** ein.
21. Es sollen auch die **Innungs-Schützen**, welchen von **Handwerck** auferleget ist zu schießen, zwey Jahr **continuiren**, und mithalten biß 52. Hosen-Tücher verschossen seyn, und zum wenigsten in 3. Wochen sich einmahl darbey einstellen und mitschießen. Es soll auch keiner sich belibien lassen, einen andern vor sich schießen zu lassen, vielweniger einer Geld nehmen und vor den andern schießen; So es erfahren wird, soll derselbe 12. gl. Straffe zu erlegen schuldig seyn.
22. Es werden auch alle Sonntage 4. **Scheiben**, nebst einer **Gleich-Scheibe** vor die alten Schützen, zwey vor die **Innungs-Schützen**, jederzeit aufgehenget, darbey ein Schütze seine 3. **Kenn-Schüsse** thun muß, daerne aber unter diesen 3. Schüssen einer verfehlt, kan er doch zum **Gleichen** gelangen, wann **Zweyer** neinkommen; Wie denn auch kein Schütze ohne **Erlaubniß** von den Ältesten und Bier-Meistern vor die **Scheibe** gehen soll, er trage denn seinen **Zeddel** hinaus, bey Straffe 2. gl.
23. Wenn ein **Innungs-Schütze** den Schuß getroffen, und der Zieler den **Weiser** einhengt, soll der Schütze das **Fähnlein** mit sich nehmen, vor den **Schreibe-Tisch** treten, und den Schuß ansagen, hat er aber nicht getroffen, so soll er ohne **Fähnlein** vor den Tisch treten, und sein

nen Fehler gleichfalls ansagen, damit der Schreiber es desto gewisser aufzeichnen kan, so es mit denselben zum Gleichen kömmt, daß man wissen möge, welcher ein Zweyer oder Dreyer ist. Da nun der erste Gleicher seinen Schuß hinaus gethan und getroffen, soll er ablauten, damit der Zieler den Zeiger stecken lasse, der Schütze aber begiebet sich gleich in den Schrancken, saget den Schuß an, verlanget einen Zettel, träget selbigen hinaus, und läßt ihn an seinem Ort, allwo er hingeschossen, einschlagen; ein Dreyer aber, ob er schon die Gleich-Scheibe hat gefehlet, gehet doch den Zweyern vor.

24. Keiner soll den andern mit Ehren-rührigen Worten angreifen, da aber einer oder der ander etwas zu klagen hat, soll er vor den Tisch treten, und seine Klage bescheidenlich vorbringen, und sonst kein unnöthiges Gezäncke anrichten, bey Straffe 6. gl. und sodann seines gebührenden Bescheides gewärtig seyn. Auch soll keiner den andern, so er etwan weit geschossen, oder wohl gar nicht die Scheibe getroffen, auslachen, oder mit höhnischen Reden turbiren.
25. Demnach man bey einigen Jahren wahrgenommen, daß bey Aus- und Einführung des Königes viele Schützen gefehlet, so nicht mit heraus und eingezogen, als soll hinführo selbiges nicht mehr passiret werden, wann nicht ein Schütze etwas wichtiges, oder Krankheit halber verhindert wird, soll er allemahl zu rechter Zeit, wann er gefordert, an dem Orte, wo die Schützen zusammen kommen, erscheinen; würde er nicht da seyn, so er durch den Schreiber verlesen, oder aufs längste, wenn der Zug wegaehet, soll er 6. gl. Straffe erlegen, wie auch, soferne er gar nicht erscheinen, und aussen bleiben wird, nichts destoweniger um 12. gl. gestrafft werden, ingleichen wenn ein Innungs-Schütze dasselbe Jahr vor das Handwerck schießen soll, und bleibet gar aus dem Schieß-Hause, soll er die 8. Schieß-Tage mit 1. Thlr. 16. gl. bezahlen.
26. Die Aeltesten sollen in währenden Schiessen die Gewinste machen, damit der dritte Theil ausgehet, und solche an die Taffel verzeichnen, als 1) das Hofen-Tuch, 2) den Bortel, 3) den besten Geld-Gewinst, und hernach die andern Gewinste, so weit die Anzahl der Schützen gehet.
27. Soll auch erlaubet seyn, daß ein jeder Schütze sich bey dem Königs-Wahl frölich und vergnügt erweise, soviel nur immer zulässig, hingegen alles unnöthiges Gezäncke vermeide; solte aber einer wider Vermuthen vom Trunck übereilet worden seyn, und unnöthiges Gezäncke anfangen, sollen die Aeltesten und Bier-Meister denselben bescheidenlich ermahnen, davon abzustehen; wenn sich nun ein solcher Schütze in der Güte weisen lästet, und zufrieden giebt, soll demselben solches nicht zugerechnet werden, will er aber durch dessen Zureden sich nicht weisen lassen, und weiter unnöthige Handel anfangen, vorsezlicher Weise Gläser zerbrechen, oder

oder andern Unfug anheben, soll er, was er Schaden gethan, nicht allein bezahlen, sondern auch noch 1. Thlr. zur Straffe erlegen.

28. Ingleichen wird auch ein jeder Schütze dahin bedacht seyn, seinen Jungen, oder der ihm aufwartet, dahin zu bedeuten, daß er sich fein bescheidenlich aufführet, Gläser und Krüge, und was mehr vorhanden, nicht vor die Thüre hinaus schleppet, dadurch denen Schützen ein grosser Schade zugewachsen; Wein und Bier soll ihme im Saal gereicht werden, aber vor die Thüre soll ohne Vergünstigung von denen Aeltesten und Bier-Meister nicht erlaubt seyn. Würde einer oder der andere hier übertreten, soll er zur gebrüchlichen Straffe gezogen werden.
29. Wann der Sommer zu Ende, und man aufhöret zu schießen, wird denen Schützen Rechnung gethan, darbey ein Abschiesfen gehalten, und zugleich um die freye Bier-Steuer, so Ihro Chur-Fürstl. Durchl. hierzu jährlich aus Gnaden giebet, darum geschossen, worbey ein jeder Schütze 8. gl. einleget; welcher nun den besten Schuß gethan, und bey dem Abnehmen der nechste am Zweck ist, derselbe hat das Königs-Recht erlangt, und wird ihme die Kette mit dem Kleinod und Kranze überreicht, und darneben die Bier-Steuer und ein gut Schock à 2. Thlr. 12. gl. von E. Edlen Rath assigniret, und hierauf von denen Aeltesten und Bier-Meistern überschicket; solte aber einer oder der andere, der diesen Sommer nicht mitgeschossen, und als ein Fremder dem König-Essen mit bezuwohnen belieben, soll er darzu 1. Thlr. 8. gl. erlegen.
30. Von der Einlage bey dem König-Schießen werden die Gewinste gemacht, und bekömmt der, so den besten Gleich-Schuß hat, 3. Thlr., der Ritter 12. gl., und das übrige wird also eingetheilt, daß mehr nicht als der dritte Theil ausgehet.
31. Welcher nun das Königs-Recht erlangt, wird mit klingendem Spiele und fliegender Fahne in die Stadt und vor das Rath- oder des Herrn Schützen-Hauptmanns Hauß begleitet, da denn ein jeder Schütze, so diesen Sommer mitgeschossen, wie bey dem Auszuge, also auch wieder herein, an den Ort, wo zur selben Zeit es sich gehöret, den König führen, und dann ferner ins Logiament, bey willkürlicher Straffe, begleiten soll, woselbsten der, welcher das Königs-Recht erlangt, denen sämtl. Schützen die hergebrachte Verehrung von 6. Thlr. thut, maßen auch derselbe den Aeltesten und Bier-Meistern bey Überbringung bemeldten guten Schocks eine Erghlichkeit in seiner Behausung vor ihre Mühwaltung, (jedoch daß die Unkosten derselben insgesamt über 6. Thlr. sich nicht erstrecken,) zu erweisen pflegt, und wird hernach der König in das gewöhnliche Buch annotiret und eingeschrieben.

4/1 Ya 2887

x 3577370

- 32. Wird die Schützen-Fahne, so der Schützen-Compagnie von Ihre Hochseel. Königl. Majest. in Gnaden geschenkt worden, nebst den Kleinod und Pocal, auch was an Silber-Geschir in Zukunft von der Schützen-Compagnie angeschaffet wird, auf das Rath-Haus, oder bey den Herrn Schützen-Hauptmann in Verwahrung gegeben.
- 33. Die andern Sachen aber an Privilegien, Brieffschaften, Rechnungen, und was mehr der samtl. Schützen-Compagnie zugehört, wird in ein ordentliches Inventarium gebracht, in eine Lade gethan und beygehalten, die Lade aber mit einem Schlosse, nebst zwey diversen Schlüsseln verwahret, und die Schlüssel den einen Neben-Veltesten, der andere aber einem Vier-Meister gegeben. Die Lade aber mit den Schrifften, und was sonst der Schützen-Compagnie zugehört, hat der Schützen-Velteste in Verwahrung zu nehmen.
- 34. Denjenigen Schützen, so dem Königs-Mahl mit beywohnen wollen, wird hiermit zu wissen gethan, daß zum wenigsten 8. oder 14. Tage zuvor in den Schrancken ein Zettel soll gehalten werden; wer nun mit speisen will, kan seinen Nahmen entweder selbst, oder von dem Schreiber aufzeichnen lassen, damit derselbe Vier-Meister, so das Mahl auszurichten hat, sich besser darnach achten könne. Ingleichen soll derjenige Schütze, welcher nach gehaltenen Schiessen seine Tage nicht einbracht, gedoppelt bezahlen.
- 35. Es sollen auch denen, so mit bey Ablegung der Rechnung darzu verlanget werden, nebst den Veltesten und Vier-Meistern, allemahl 2. Thlr. zur Ergözlichkeit ausgesetzt seyn. Welcher Schütze nun das erste mahl mit zur Rechnung verlanget wird, ist schuldig 4. gl. zu erlegen, so zur Ergözlichkeit kommen sollen.
- 36. Weilm von alten Zeiten her derjenige Zuwachs im Schieß-Hause, an Wein und Baum-Früchten, (wann Gott was bescheret,) nur alleine den Neben-Veltesten und Vier-Meistern zukömmt, indem sie aus ihrem Mittel die Unkosten darauf wenden, als sollen die Schützen, bey Straffe, selbige Früchte unbetastet lassen.

In diese Ordnung fest und steiff zu halten, haben sich alle und jede Schützen, auch die aus denen Innungen darzu abgeordnet worden, zu unterschreiben. Doch behalten wir uns vor, solche zu ändern, und nach Gelegenheit und Umständen der Zeiten zu mindern und zu mehren. Ubrkundlich haben wir selbige in Druck bringen, öffentlich anschlagen, und gemeine Stadt-Inselgel anfügen lassen. So geschehen zu Dresden, den 25. Junii, 1735.

21



10
2887

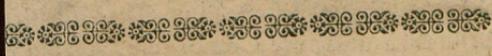
Statuta und Ordnungen

Derer

Büchsen-Schützen allhier zu Dresden,

das neue Anno 1735.

confirmirt worden sind.



Bürgermeister und Rath
 Stadt Dresden, hiermit thun
 d; Demnach wie in allen Dingen,
 auch bey der Löbl. und nützlichen Übung
 Büchsen-Schießens, die Nothdurft
 erbey erbahr und bescheidentlich zugebe,
 erts üblich und bräuchlich, in Observanz
 welchem Ende auch vor langen Jahren
 esse verfasst, und noch lezt am 24. April.
 ruckt worden, anjeko aber Uns die Ael-
 teister der Löbl. Büchsen-Schützen ersu-
 chiren, und nach jeziger Zeit und Gele-
 , Wir auch ihrem Suchen statt gegeben,
 g und Geseze von neuen übersehen. Als
 olget:

berst gewisse Zwen Aeltesten und Vier Meister
 welche die Schützen gebührend respectiren, mit
 erten dieselben nicht anfahren, sondern wenn sie
 orzubringen, es bescheidentlich thun, ihnen bey
 n, dieser Ordnung gemäß, bey Vermeidung ge-
 Folge leisten sollen; Inmassen denn diesen darne-
 ben auch eingebunden ist, sich auch selbst gegen die Schützen beschei-
 dentlich zu verhalten, diese Ordnung steiff und feste zu beobachten,
 nach

